

Im Sinne des § 50 Abs.3 des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes,
LGBI.Nr. 55/1988, erfolgt nachstehende

Kundmachung

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 14.03.2006

1. 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes – Beschlussfassung

12. Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß Auflage und Empfehlung zur Abänderung. Das Auflagenkonvolut und das Schreiben des Raumplanungsbüros AIR vom 17.02.2006 über Änderungen gegenüber der Auflage samt Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

2. 3. Änderung des Teilbebauungsplanes St.Margarethen-Berg – Vergabe der Planungsarbeiten

Die Arbeiten zur Überarbeitung und 3. Änderung des Teilbebauungsplanes St.Margarethen-Berg werden gemäß Anbot vom 26.01.2006 zu einer Anbotssumme von € 6.220,80 incl. MWSt. an das Raumplanungsbüro AIR Kommunal- und Regionalsplanung GmbH, Eisenstadt vergeben.

3. Baumaßnahmen Feuerwehrhaus - Vergabe der Arbeiten

01. Baumeister

02. Zimmerermeister

03. Spengler

04. Dachdecker

05. Fliesenleger

06. Bodenleger

07. Maler und Anstreicher

08. Tischler

09. Schlosser

10. Steinmetz

11. Bestellung eines Baustellenkoordinators

12. Ingenieursleitungen für Statik

Die Vergabe der Arbeiten zum Um- und Zubau des Feuerwehrhauses erfolgt gemäß beiliegender Aufstellung. (liegt im Gemeindeamt auf)

Die Ingenieursleitungen zur Baustellenkoordination werden an das Ingenieurbüro Wachter GmbH, Eisenstadt gemäß Honorarangebot Nr. 148-06 zu einer Gesamtpauschalsumme von € 2.500,-- excl. MWSt. vergeben.

Die Ingenieursleitung zur Statik werden an die Woschitz ZT GmbH, Eisenstadt gemäß Anbot Nr. A-2006-002 zu einem Anbotspreis von € 10.500,-- excl. MWSt. vergeben.

4. Vereinbarung zur Kostentragung für Bau- und Erhaltungsmaßnahmen, B 52 Ruster Straße, OD St.Margarethen, 2.Teil – Beschlussfassung

Vereinbarung zur Kostentragung für Bau- und Erhaltungsmaßnahmen, B 52 Ruster Straße, OD St.Margarethen (liegt im Gemeindeamt auf)

5. Übernahme eines Grundstücksteiles (Kreuzungskapelle) im Ausmaß von 36 m² von der Urbarialgemeinde in Gemeindegut – Beschlussfassung

Die aus beiliegender Plandarstellung (liegt im Gemeindeamt auf) ersichtliche Teilfläche des Grundstückes Nr. 3139 im Ausmaß von 36 m² wird in das Gemeindegut übernommen. Die Kosten im Zusammenhang mit der Überschreibung trägt die Marktgemeinde St.Margarethen im Bgld.

6. Baumaßnahmen Feuerwehrhaus und Tourismusbüro, Aufnahme eines Darlehens – Beschlussfassung

Die zur Finanzierung der Bauvorhaben „Um- und Zubau des Feuerwehrhauses“ (€ 350.000,-) und „Um- und Zubau des Tourismusbüros“ (€ 150.000,-) aufzunehmenden Darlehen werden gemäß Anbot vom 20.01.2006 an die Raiffeisenbank St.Margarethen-Trausdorf-Oslip vergeben. Es sind entsprechende Kreditverträge erstellen zu lassen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

7. Taubenabwehrmaßnahmen für Volksschule, Gemeindeamt und Kirchturm – Vergabe der Arbeiten

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Möglichkeiten zur Taubenabwehr bis spätestens 14. April 2006 abzuklären. Dazu sind unverzüglich einige Rabenattrapen anzukaufen und am Volksschulgebäude anzubringen. Weiters ist ein Gespräch mit einem Falkner zu führen. Die danach zu treffenden Entscheidungen über die weiteren Maßnahmen werden an den Gemeindevorstand delegiert.

8. Mobilfunkpakt Burgenland – Teilnahmeerklärung

Teilnahmeerklärung zum Mobilfunkpakt Burgenland (liegt im Gemeindeamt auf)

9. Zollwohnhaus – Vergabe einer Wohnung

Die freie Wohnung Nr. 6 im Zollwohnhaus wird an Herrn Reinhard Blazs vergeben. Die Hausverwaltung ist mit der Abwicklung und der Errichtung eines Mietvertrages zu beauftragen.

10. Pachtvertrag mit der Raiffeisenbank St.Margarethen-Trausdorf-Oslip

Pachtvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung. Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister: Ing. Franz Strasser eh